

Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union



Rhin Supérieur | Oberrhein

PROGRAMM **2021-2027**

Programmhandbuch für Antragsteller und Begünstigte

Themenblatt 13

Kontrollen, Auszahlung der EU-Mittel und Prüfungen

1. Fassung
vom 12. November 2024

INHALT

1.	KONTROLLE DER AUSZAHLUNGSANTRÄGE	2
1.1	Grundprinzipien	2
1.2	Ausgabenkontrolle	2
1.3	Kontrolle der erhaltenen finanziellen Mittel	3
1.4	Kontrolle der Umsetzung der im Arbeitsplan vorgesehenen Maßnahmen	3
1.5	Kontrolle der Indikatoren	3
1.6	Kontrolle der Einhaltung der Pflichten im Bereich der Kommunikation	3
2.	AUSZAHLUNG DER EU-MITTEL	4
2.1	Zahlungsfrist	4
2.2	Prinzip der Vorfinanzierung	5
2.3	Prinzip der Auszahlung an den Projektträger	5
3.	WEITERE PRÜFUNGEN	5
3.1	Grundprinzipien	5
3.2	Arten von Prüfungen	5
3.2.1	Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Verwaltungsprüfungen	5
3.2.2	Vorhabenprüfungen	6
3.2.3	Systemprüfungen	6
3.2.4	EU-Audits	6
3.3	Ablauf der Prüfungen	7
3.4	Folgen aus den ergänzenden Prüfungen	7

1. Kontrolle der Auszahlungsanträge

1.1 Grundprinzipien

Jeder bei der Verwaltungsbehörde eingereichte Auszahlungsantrag wird von dem/der für das Projekt zuständigen Prüfer(in) überprüft. Die Auszahlung der EU-Mittel (EFRE) erfolgt erst nach der Kontrolle des Auszahlungsantrags und entsprechend dem von der Verwaltungsbehörde als förderfähig anerkannten Betrag der Ausgaben.

Die Kontrollen der Auszahlungsanträge werden auch als "Verwaltungsprüfungen" bezeichnet, in welchen die Informationen und Belege, die vom Projektträger und von seinen Ausgaben tätigen Partnern im Tool Synergie-CTE übermittelt worden sind, überprüft werden.

Die Verwaltungsprüfungen umfassen mehrere Teilbereiche, entsprechend den verschiedenen Arten von Informationen, die in den Auszahlungsanträgen enthalten sind.

Die Verwaltungsprüfungen können durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt werden, die von der Verwaltungsbehörde beim Projektpartner durchgeführt werden (siehe Punkt 3.2.1 „Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Verwaltungsprüfungen“ im vorliegenden Themenblatt).

1.2 Ausgabenkontrolle

Die Verwaltungsbehörde kontrolliert die Förderfähigkeit der in den Auszahlungsanträgen angegebenen Ausgaben und die entsprechenden Belege. Überprüft werden insbesondere folgende Punkte:

- Die geltend gemachten Ausgaben wurden in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen, den programmspezifischen und den nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben getätigt (siehe Themenblatt 4 „Förderfähigkeit von Ausgaben“).
- Die geltend gemachten Ausgaben sind nicht bereits im Rahmen anderer Programme Gegenstand einer Kofinanzierung durch die Europäische Union (keine Doppelfinanzierung).
- Die Waren und Dienstleistungen, auf die sich die Ausgaben beziehen, wurden tatsächlich geliefert bzw. erbracht (Aspekt der Leistungserbringung).
- Die für das öffentliche Auftragswesen geltenden Vorschriften werden eingehalten.
- Die für staatliche Beihilfen geltenden Vorschriften werden eingehalten.

Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen werden von der Verwaltungsbehörde im Tool Synergie-CTE schriftlich festgehalten.

Wenn eine Ausgabe nicht die für die Förderfähigkeit geltenden Kriterien erfüllt, wird der entsprechende Betrag ganz oder teilweise als nicht förderfähig betrachtet, sodass diese Ausgabe bei der Berechnung des an das Projekt auszuzahlenden Betrags an EU-Mitteln (EFRE) nicht berücksichtigt werden kann.

1.3 Kontrolle der erhaltenen finanziellen Mittel

Die Verwaltungsbehörde überprüft die von den Begünstigten in der Rubrik „Finanzflüsse“ des Tools Synergie-CTE angegebenen Informationen zu den von ihnen erhaltenen finanziellen Mitteln sowie die entsprechenden Nachweise.

Der Zweck dieser Kontrolle besteht darin sicherzustellen, dass die in der Projektvereinbarung vorgesehenen Zahlungsmodalitäten beachtet wurden und nicht die Gefahr einer Überfinanzierung besteht.

Des Weiteren soll im Rahmen dieser Kontrolle gegebenenfalls überprüft werden, ob der Projektträger seine Verpflichtungen bezüglich der Überweisung der EU-Mittel an seine Partner erfüllt hat.

1.4 Kontrolle der Umsetzung der im Arbeitsplan vorgesehenen Maßnahmen

Die Verwaltungsbehörde überprüft die Informationen, die der Projektträger zum Stand der Umsetzung des Arbeitsplans übermittelt hat. Diese Überprüfung dient dem Zweck, nicht nur sicherzustellen, dass die geplanten Maßnahmen tatsächlich gemäß dem Arbeitsplan des Projekts umgesetzt werden, sondern auch eventuelle Verzögerungen oder aufgetretene Probleme festzustellen.

1.5 Kontrolle der Indikatoren

Die Verwaltungsbehörde überprüft die Informationen und Nachweise, die der Projektträger zu den Output- und den Ergebnisindikatoren des Projekts übermittelt hat. Der Zweck dieser Kontrolle besteht zum einen darin, die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Informationen zu überprüfen, und zum anderen darin sicherzustellen, dass die erreichten Werte den im Hinblick auf die Zielwerte eingegangenen Verpflichtungen entsprechen.

Sollte es mit den übermittelten Nachweisen nicht möglich sein, den vom Projektträger angegebenen Wert nachzuvollziehen, kann die Verwaltungsbehörde den angegebenen Wert nach unten korrigieren bzw. sogar ganz ablehnen.

Wenn festgestellt wird, dass die für die Indikatoren des Projekts festgelegten Werte nicht ganz erreicht wurden, bewertet die Verwaltungsbehörde die vorgelegten Gründe sowie die Erläuterungen dazu, wie die erwarteten Outputs erreicht werden sollen.

Falls diese Erläuterungen als nicht zufriedenstellend erachtet werden, kann die Zahlung der EU-Mittel (EFRE) ausgesetzt werden.

1.6 Kontrolle der Einhaltung der Pflichten im Bereich der Kommunikation

Die Verwaltungsbehörde überprüft die von jedem der Begünstigten übermittelten Informationen zu den umgesetzten Kommunikationsmaßnahmen sowie die vorgelegten Nachweise. Der Zweck dieser Kontrolle besteht darin sicherzustellen, dass die für die Kommunikation, Information und Sichtbarkeit geltenden Regeln eingehalten werden (siehe Themenblatt 9 „Information, Kommunikation und Sichtbarkeit“).

Wenn die Verwaltungsbehörde feststellt, dass ein Begünstigter seine diesbezüglichen Pflichten nicht erfüllt, werden zwei Arten von Maßnahmen ergriffen:

Auf der Ebene der Ausgaben des Projekts:

Für den Hinweis auf die Ko-Finanzierung der EU gelten bestimmte Vorschriften, die bei allen Kommunikationsträgern, Ergebnissen von Maßnahmen, erworbenen Ausrüstungen sowie allen anderen im Projektrahmen erfolgten Sachinvestitionen zu beachten sind. Bei Nichtbeachtung betrachtet die Verwaltungsbehörde die mit dem Kommunikationsträger, dem Ergebnis einer Maßnahme, der Ausrüstung oder der Sachinvestition verbundene Ausgabe als nicht förderfähig.

Wenn die Pflichten und Vorschriften im Zusammenhang mit den Hinweisen, die bei allen Kommunikationsträgern, Ergebnissen von Maßnahmen, erworbenen Ausrüstungen sowie allen anderen im Rahmen des Projekts erfolgten Sachinvestitionen anzugeben sind, nicht beachtet wurden, d. h. wenn solche Hinweise fehlen, betrachtet die Verwaltungsbehörde die mit dem Kommunikationsträger, dem Ergebnis einer Maßnahme, der Ausrüstung oder der Sachinvestition verbundene Ausgabe als nicht förderfähig.

Im Falle der Nichtbeachtung der technischen Vorgaben für die Verwendung des Programmlogos, die im entsprechenden Leitfaden (siehe Internetseite des Programms) beschrieben sind, nimmt die Verwaltungsbehörde eine Korrektur der entsprechenden Ausgaben um 25 % vor. Bevor die Verwaltungsbehörde finanzielle Korrekturen vornimmt, schlägt sie, wo dies möglich ist, Maßnahmen zur Behebung des Fehlers oder Mangels vor, die innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen sind.

Auf der Ebene der Projektumsetzung insgesamt:

Die Verwaltungsbehörde prüft während der gesamten Dauer der Projektumsetzung auch die Erfüllung der Vorschriften und Pflichten im Bereich der Information, Kommunikation und Sichtbarkeit durch die verschiedenen Begünstigten der Förderung aus Programmmitteln unabhängig von den Maßnahmen, die Projektkosten verursachen.

Die einzelnen Begünstigten sind daher dazu angehalten, in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Pflichten im Bereich Information, Kommunikation und Sichtbarkeit nachzuweisen. Stellt die Verwaltungsbehörde Fehler oder Mängel bei der Erfüllung der Pflichten bzw. Vorschriften fest, schlägt sie dem (den) Begünstigten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignete Maßnahmen zur Behebung des Fehlers oder Mangels vor, die innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen sind. Für den Fall, dass keine Maßnahmen zur Behebung des Fehlers oder Mangels umgesetzt werden, kann die Verwaltungsbehörde entscheiden, den Gesamtförderbetrag an EFRE-Mitteln, der an den betreffenden Begünstigten zu zahlen ist, zum Zeitpunkt des Projektabschlusses um bis zu 2 % zu kürzen.

2. Auszahlung der EU-Mittel

2.1 Zahlungsfrist

Nach Abschluss der Verwaltungsprüfungen wird der Projektträger über den Betrag der für förderfähig erachteten Ausgaben und den entsprechenden Betrag der EU-Mittel (EFRE) informiert, der dem Projekt unter Anwendung des für das Projekt geltenden Fördersatzes (50 % oder 60 %) zusteht. Die detaillierten Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen stehen dem Projektträger und seinen Ausgaben tätigen Partnern direkt im Tool Synergie-CTE zur Verfügung.

Die Auszahlung der EU-Mittel (EFRE) erfolgt soweit möglich spätestens 80 Tage nach der Übermittlung eines vollständigen Auszahlungsantrags. Die Vollständigkeit eines

Auszahlungsantrags wird von der Verwaltungsbehörde vor dem Beginn der Verwaltungsprüfungen festgestellt, worüber der Projektträger anschließend informiert wird.

Die Frist für die Bearbeitung des Auszahlungsantrags kann von der Verwaltungsbehörde im Rahmen der Verwaltungsprüfungen ausgesetzt werden, wenn es notwendig ist, dass die Begünstigten ergänzende Informationen oder Dokumente vorlegen. In einem solchen Fall wird der Projektträger per E-Mail über den Zeitpunkt informiert, ab dem die Frist für die Bearbeitung des Auszahlungsantrags ausgesetzt ist.

2.2 Prinzip der Vorfinanzierung

Die Kofinanzierung durch das Programm (EFRE) erfolgt ausschließlich in Form einer Erstattung der tatsächlich getätigten und anhand von geeigneten Nachweisen als förderfähig anerkannten Ausgaben, und zwar in Höhe des für das Projekt festgelegten Fördersatzes. Das bedeutet, dass die Gesamtheit der Ausgaben zunächst vom Projektträger und seinen Partnern vorfinanziert wird. Das Programm leistet keine Vorauszahlungen.

2.3 Prinzip der Auszahlung an den Projektträger

Die Auszahlung der EU-Mittel (EFRE) durch die Verwaltungsbehörde erfolgt ausschließlich an den Projektträger. Der Projektträger hat anschließend die Aufgabe, seinen Partnern den ihnen jeweils zustehenden Anteil an EU-Mitteln weiterzuleiten, und zwar gemäß den innerhalb der Partnerschaft gemeinsam festgelegten Regelungen für die finanziellen Vorgänge.

Jede Weiterleitung von EU-Mitteln (EFRE) durch den Projektträger an seine Partner muss im Tool Synergie-CTE erfasst werden.

3. Weitere Prüfungen

3.1 Grundprinzipien

Über die von der Verwaltungsbehörde für alle Auszahlungsanträge durchgeführten Verwaltungsprüfungen hinaus können ergänzend weitere Arten von Prüfungen vorgenommen werden. Diese Prüfungen unterschiedlicher Art können von der Verwaltungsbehörde oder aber auch von Prüfstellen auf nationaler oder europäischer Ebene durchgeführt werden. Sie erfolgen zwar nicht systematisch, können jedoch grundsätzlich jedes geförderte Projekt zu dem einen oder anderen Zeitpunkt im Laufe seiner Umsetzung betreffen und auch noch nach dem Ende seines Durchführungszeitraums durchgeführt werden.

3.2 Arten von Prüfungen

Die ergänzenden Prüfungen können sämtliche Aspekte der Projektumsetzung betreffen, sowohl auf administrativer und finanzieller Ebene als auch im Zusammenhang mit den konkreten Outputs des Projekts.

3.2.1 Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Verwaltungsprüfungen

Die Vor-Ort-Kontrollen sollen die Verwaltungsprüfungen ergänzen und werden von der Verwaltungsbehörde durchgeführt. Sie zielen auf andere Aspekte ab, die sich anhand der

eingereichten Dokumente schwer überprüfen lassen. Zu denken ist hier beispielsweise an die praktische inhaltliche Projektumsetzung oder auch an die Übereinstimmung der in den Auszahlungsanträgen gemachten Angaben mit den Daten im Buchhaltungssystem der Begünstigten.

Prüfungen dieser Art werden jedes Jahr für eine Stichprobe von Projekten durchgeführt. Die Auswahl der Projekte und Begünstigten, für die eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werden soll, erfolgt mittels einer Stichprobenmethode, die dem Kriterium der Repräsentativität Rechnung trägt und Risikofaktoren berücksichtigt.

Über die Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen einer solchen jährlichen Stichprobenauswahl von Projekten hinaus kann die Verwaltungsbehörde bei Bedarf auch Ad-hoc-Kontrollen vor Ort durchführen, um ihre Verwaltungsprüfungen zu ergänzen.

3.2.2 Vorhabenprüfungen

Die Vorhabenprüfungen werden von den Prüfstellen der Région Grand Est, des Landes Rheinland-Pfalz und des Landes Baden-Württemberg unter Aufsicht der Prüfbehörde des Programms durchgeführt.

Ziel dieser Prüfungen ist es, die angemessene Funktionsweise des vom Programm eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsystems zu überprüfen und sicherzustellen, dass die EU-Mittel (EFRE) im Rahmen der Projekte ordnungsgemäß verwendet werden.

Die Vorhabenprüfungen werden für ein jedes Jahr von der Europäischen Kommission vorgenommene Stichprobenauswahl von Projekten durchgeführt. Die Zahl der betroffenen Projekte und Einrichtungen kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein.

Die Vorhabenprüfungen können in Form einer Prüfung nach Aktenlage oder einer Vor-Ort-Kontrolle bei den betroffenen Begünstigten erfolgen.

3.2.3 Systemprüfungen

Die Systemprüfungen werden von der Prüfbehörde des Programms durchgeführt. Mit den Systemprüfungen soll sichergestellt werden, dass das für das Programm eingerichtete Verwaltungs- und Kontrollsystem den Anforderungen der EU entspricht.

Diese Prüfungen werden zu mehreren Zeitpunkten im Laufe der Förderperiode durchgeführt. In aller Regel erfolgen sie in der Verwaltungsbehörde; sie können jedoch auch eine Vor-Ort-Kontrolle bei einzelnen Begünstigten einschließen.

3.2.4 EU-Audits

Die EU-Audits werden von den Institutionen der Europäischen Union durchgeführt. Dabei kann es sich um die Europäische Kommission oder den Europäischen Rechnungshof handeln.

Diese Audits werden punktuell nach Prüfplänen durchgeführt, die auf EU-Ebene anhand spezieller Kriterien aufgestellt werden. Das Programm und die geförderten Projekte werden nicht zwangsläufig Gegenstand eines solchen EU-Audits sein.

Sollte ein EU-Audit durchgeführt werden, wird es in jedem Fall Prüfungen bei der Verwaltungsbehörde vor Ort umfassen. Darüber hinaus können diese EU-Audits auch Vor-Ort-Kontrollen bei einzelnen Begünstigten beinhalten.

3.3 Ablauf der Prüfungen

Die ergänzenden Prüfungen, die vor Ort bei Begünstigten durchgeführt werden, haben alle einen ähnlichen Ablauf. Die nachstehend beschriebenen Vorgehensweisen gelten für die Vor-Ort-Kontrollen und die Vorhabenprüfungen, zugleich aber auch für die gegebenenfalls stattfindenden Systemprüfungen und EU-Audits.

In einem ersten Schritt wird der betroffene Begünstigte per E-Mail oder postalisch über die Umstände der Prüfung informiert (Prüftermin, Gegenstand der Prüfung, Zusammensetzung des Prüfteams etc.).

Während der Prüfung ist der Begünstigte dazu angehalten, für das Prüfteam alle benötigten Originalunterlagen und Informationen bereitzuhalten und etwaige Fragen an ihn zu beantworten.

Im Nachgang zur Prüfung erstellt das Prüfteam einen vorläufigen Bericht, der dem Begünstigten im Rahmen eines sogenannten kontradiktorischen Verfahrens übermittelt wird. Der Begünstigte hat dann die Gelegenheit, innerhalb der vom Prüfteam angegebenen Frist zu den verschiedenen Punkten, die Gegenstand einer Feststellung sind, ergänzende Angaben bzw. Unterlagen vorzulegen.

Nach Abschluss des kontradiktorischen Verfahrens wird ein endgültiger Prüfbericht erstellt; die darin enthaltenen Feststellungen sind endgültig.

3.4 Folgen aus den ergänzenden Prüfungen

Für den Fall, dass im Ergebnis der Prüfung ein zu Unrecht gezahlter Betrag festgestellt wird, der zu korrigieren ist, ergreift die Verwaltungsbehörde mehrere Maßnahmen.

Zunächst wird der zu Unrecht gezahlte Betrag unverzüglich von den förderfähigen Ausgaben des Projekts abgezogen. Dann muss der entsprechende rechtsgrundlos an das Projekt gezahlte Betrag an EU-Mitteln wieder eingezogen werden.

Die Wiedereinzahlung kann auf zwei Weisen erfolgen, die gegebenenfalls auch kombiniert werden können:

- durch eine Verrechnung, indem der wieder einzuziehende Betrag von einer späteren Zahlung an das Projekt abgezogen wird
- durch eine Rückforderung, wenn eine Verrechnung nicht möglich oder nicht ausreichend ist.